

Herbizide in Ackerbohnen - Auflagen

Stand: 06.01.2024

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g bzw. ml pro l/kg	NEUE HRAC- Klassen- einteilungen	max. zugelassene Aufwandmenge in l o. kg/ha	Indikationen	Einsatztermin Kultur	Wartezeit in Tagen	Abstand in m zu				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Auflagen)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen
							Stan-	Abdriftminderung	50%	75%				
Mittel gegen Unkräuter														
Centium 36 CS / Gamit 36 AMT	Clomazone 360	13	0,25	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	VA, bis 5 Tg. n. d. Saat	F	x	x	x	x	102	-	NT127, NT149, WP734, WP740, WP744	Clomazone-Auflagen!
Novitron DamTec	Clomazone 30 + Aclonifen 500	13 + 32	2,4	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, Einjähriges Rispengras	VA	F	n.z.	20	15	5	108	NW701 (10m)	NT127, NT149, WP713, WP734, WP740, WP744	Clomazone-Auflagen!
Stomp Aqua	Pendimethalin 455	3	4,4 3,5	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, augen. Kletten-Labkraut	VA	F	n.z.	n.z.	n.z.	10 5	112	- NW705 (5m)	NT145, NT146, NT170, WP710, WP734 NT145, NT146, NT170, WP711, WP734	Pendimethalin-Auflagen!
Mittel gegen Unkräuter und Ungräser														
Bandur	Aclonifen 600	32	4,0	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	VA, in ES 00-08	F	n.z.	15	10	5	108	NW701 (10m)	NW800, WP712, WP740	-
Boxer / Roxy 800 EC	Prosulfocarb 800	15	5,0	Ackerfuchsschwanz, Gem. Windhalm, Einjähriges Rispengras, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	VA	F	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT145, NT146, NT170, WP733	Prosulfocarb-Auflagen!
Fantasia Gold	Prosulfocarb 800	15	5,0	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	VA	F	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	NW706 (20m)	SB1903, VA282, WP733	-
Spectrum Plus	Pendimethalin 250 + Dimethenamid-P 212,5	3 + 15	4,0	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Schadhirsens	VA	F	n.z.	n.z.	n.z.	5	112	NW706 (20m)	NG405, NT145, NT146, NT170, WP710, WP734	Drainauflage + Pendimethalin-Auflagen!
Mittel gegen Ungräser und Ausfallgetreide														
Agil-S / Zetrola	Propaquizafop 100	1	0,75	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, ausgen. Einjähr. Rispengras, Quecke	NA, in ES 13-39	F	x	x	x	x	-	-	WP734	-
			1,5	Gemeine Quecke	NA, in ES 13-39	45	5	-	-	-	-	-	-	-
Arrodim (+ FHS)	Clethodim 240	1	1,00	Gemeine Quecke	NA, in ES 14-34	F	x	x	x	x	109-1	-	-	zur Saatguterzeugung
Flua Power / Balista Super	Fluazifop-P 150	1	0,80	Einkeimblättrige Unkräuter, Ausfallgetreide	NA, in ES 32-50	90	x	x	x	x	103	-	-	-
			1,6	Einkeimblättrige Unkräuter	NA, in ES 32-50	90	x	x	x	x	109	-	-	-
Focus Ultra (+ Dash E.C.)	Cycloxydim 100	1	2,5	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, Ausfallgetreide, ausgen. Einjähriges Rispengras	NA, in ES 11-51	56	x	x	x	x	101	-	-	-
			5,0	Gemeine Quecke	NA, in ES 11-51, Quecke bis 25 cm groß	56	x	x	x	x	102	-	-	-
Frequent Max	Fluazifop-P 106,7	1	1,0	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, Ausfallgetreide, ausgen. Einj. Rispengras	NA, in ES 11-51	90	x	x	x	x	102	-	-	-
			2,0	Gemeine Quecke	NA, in ES 11-51	90	x	x	x	x	103	-	-	-
Fusilade Max / Trivko	Fluazifop-P 107	1	1,0	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, Ausfallgetreide, ausgen. Einj. Rispengras	NA, bis ES 50	F	x	x	x	x	101	-	-	-
Leopard	Quizalofop-P-ethyl 50	1	1,25	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, ausgen. Einjähr. Rispengras	NA, in ES 11-39	30	x	x	x	x	103	-	-	-
			2,5	Gemeine Quecke	NA, in ES 11-39	30	x	x	x	x	103	-	-	-
Panarex	Quizalofop-P-tefuryl 40	1	1,25	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, ausgen. Einjähr. Rispengras	NA	60	x	x	x	x	102-1	-	-	-
			2,25	Gemeine Quecke	NA	60	x	x	x	x	103-1	-	-	-
Select 240 EC + Radiamix**	Clethodim 240	1	1,0 + 1,0	Einjähriges Rispengras, Gemeine Quecke	NA, in ES 12-34	F	x	x	x	x	109	-	-	nur in Beständen zur Saatguterzeugung
Targa Super / Gramfix	Quizalofop-P 50	1	1,5	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, ausgen. Einjähriges Rispengras	NA, in ES 11-39	49	x	x	x	x	101	-	WP734, SF275-VEAC	-
			2,5	Gemeine Quecke	NA, in ES 11-39, bei 15-20 cm Unkrauthöhe	49	x	x	x	x	102	-	-	-

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

VA = Voraufflauf, NA = Nachaufflauf, ES = Entwicklungsstadium, Tg. n. d. Saat = Tage nach der Saat, F = Wartezeit nicht erforderlich, n.z. = nicht zugelassen, ** = vorgeschriebene Mischung

LKSH, Stand: 06.01.2024

Erläuterungen zur Tabelle Herbizide Leguminosen Auflagen:

Bußgeldbewehrte Auflagen: rot / fett

NW800: Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

NG405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens **20 m** zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltende Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist.

Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7.2.2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13.4.2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %**(siehe Text NT101).

NT102-1: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens **20 m** zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BANz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist.

... (siehe restlicher Text von NT101).

NT103: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %**(siehe Text NT101).

NT103-1: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens **20 m** zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BANz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** eingetragen ist.

... (siehe restlicher Text von NT101).

NT108: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist.

Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %**(siehe Text NT108).

NT109-1: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauffolgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BANz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** eingetragen ist.

... (siehe restlicher Text von NT108).

NW701: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur geringlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss **eine Mindestbreite von 10 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW 705: **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 5 m haben**.....(siehe Text NW701/NG402).

NW 706: **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 20 m haben**.....(siehe Text NW701/NG402).

SB1903: Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden.

SF245-02: Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittels wieder betreten werden.

VA282: Zum Schutz von unbeteiligten Dritten (bystander und residents) muss die Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 10. September 2013 (BANz AT 23.10.2013 B4), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in der Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist.

weitere Auflagen:

Clomazone-Auflagen:

NT127: Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20°C Lufttemperatur vorhergesagt sind. Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25°C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.

NT149: Der Anwender muss in einem Zeitraum von einem Monat nach der Anwendung wöchentlich in einem Umkreis von 100 m um die Anwendungsfläche prüfen, ob Aufhellungen an Pflanzen auftreten. Diese Fälle sind sofort dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der Zulassungsinhaberin zu melden.

Pendimethalin-Auflagen / Prosulfocarb-Auflagen:

NT145: Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

NT146: Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.

NT170: Die Windgeschwindigkeit darf bei der Ausbringung des Mittels 3 m/s nicht überschreiten

NT112: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Die Einhaltung eines Abstandes ist nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Ferner ist die Einhaltung eines Abstandes nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten durchgeführt wird oder in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

Kennzeichnungsaufgaben:

WP710: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten und Winterraps möglich.

WP711: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten möglich.

WP712: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten, Winterraps sowie Gemüsekulturen möglich.

WP713: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Kulturen möglich.

WP733: Schäden, einschließlich Ertragsminderung an der Kulturpflanze möglich.

WP734: Schäden an der Kulturpflanze möglich.

WP740: Vorsicht bei benachbart wachsenden Kulturpflanzen, da Schäden möglich.

WP744: Schäden an benachbart wachsenden Gehölzen möglich.